

Herbst 2004: Ablehnung der Anzeigen gegen Polizei, Politik und Presse Strafvereitelung und Rechtsbeugung im Amt

Anfang März 2004 stellten verschiedene Gruppen aus dem Raum Gießen eine umfangreiche Dokumentation zu Erfindungen, Hetze und Fälschungen durch Polizei, Justiz, Medien und Politik vor. Darunter wurden auch viele Vorgänge genannt, in denen diese Obrigkeiten gegen geltendes Recht verstießen, d.h. konkrete Personen konkrete Straftaten begingen. Im Juni 2004 wurden dann in allen dokumentierten Fällen Anzeigen gegen Unbekannt oder konkrete Personen gestellt.

Übersicht der Anzeigen

- Wegen Meineid (§ 154 Strafgesetzbuch) wurde angezeigt: Ein Beamter des Staatsschutzes im Polizeipräsidium Mittelhessen wegen dessen Aussagen im Prozeß vom 15.12.2003 zwecks Belastung des Angeklagten und Entlastung der Grünen OB-Kandidatin Angela Gülle.
- Wegen uneidliche Falschaussage vor Gericht (§ 153 Strafgesetzbuch) wurden angezeigt: Der Stadtverordnetenvorsteher von Gießen wegen dessen Aussagen im Prozeß vom 15.12.2003: Erfindung von Störungen (Flugblattwerfen) in der Stadtverordnetenversammlung vom 27.3.2003, die ehemalige grüne Oberbürgermeisterkandidatin wegen ihrer Aussagen im Prozeß vom 15.12.2003, der ehemalige Leiter des Staatsschutzes im Polizeipräsidium Mittelhessen wegen dessen Aussagen im Prozeß vom 15.12.2003 und ein Mitarbeiter des Staatsschutzes im Polizeipräsidium Mittelhessen wegen dessen Aussagen im Prozeß vom 15.12.2003.
- Wegen politischer Verdächtigung (241a Strafgesetzbuch) und falscher Verdächtigung (§ 164 Strafgesetzbuch) wurden angezeigt: Der ehemalige Leiter des Staatsschutzes im Polizeipräsidium Mittelhessen wegen dessen Aussagen im Prozeß vom 15.12.2003, der Oberbürgermeister der Stadt Gießen wegen erfundener Bombendrohung am 12.12.2002, der Leiter der Pressestelle im Polizeipräsidium Mittelhessen wegen mehrfach erfundener Straftaten, u.a. Sprühereien am 11.12.2002 und versuchter Farbschmierereien (spätere Behauptung: versuchter Brandanschlag) am 9.12.2003, der Polizeipräsident wegen der Verdächtigung in 138 Fällen gegenüber Mitwirkenden der Projektwerkstatt in der Kriminalitätsstatistik 2003 (siehe Kapitel „April 2004: ...“), der LtD. Polizeidirektor (Einsatz- und Vollzugspolizei) wegen mehrfach erfundener Straftaten, u.a. versuchter Farbschmierereien (spätere Behauptung: versuchter Brandanschlag) am 9.12.2003 (siehe Kapitel „2004: ...“; weitere zu ermittelnde PolizeibeamtInnen des Polizeipräsidiums Mittelhessen wegen mehrfach erfundener Straftaten, ein Mitglied im Vorstand der Partei Bündnis 90/Die Grünen wegen beweisloser Verdächtigung bezüglich des Verfremdens von Wahlplakaten, zu ermittelnde RedakteurInnen des Giessener Anzeigers und der Giessener Allgemeine, u.a. den Stadtreaktionsleiter der Giessener Allgemeinen wegen beweisloser Verdächtigung bei Straftaten, die ehemalige grüne Oberbürgermeisterkandidatin wegen ihrer Aussagen im Prozeß vom 15.12.2003, der ehemaligen Leiter des Staatsschutzes im Polizeipräsidium Mittelhessen wegen dessen Aussagen im Prozeß vom 15.12.2003
- Wegen Verleitung zur Falschaussage (§ 160) wurde angezeigt: ein Beamter des Staatsschutzes Gießen im Polizeipräsidium Mittelhessen wegen der Verführung der ehem. Grünen OB-Kandidatin zu Anzeigen wegen Körperverletzung und Sachbeschädigung gegen den Angeklagten im Prozeß vom 15.12.2003.
- Wegen Beweismittelfälschung (§ 269) wurden angezeigt: Beamte des Staatsschutzes Gießen im Polizeipräsidium Mittelhessen wegen des Verschwindenlassens von Fotos, die den Schlag der ehem. Grünen OB-Kandidatin am 23.8.2003 dokumentieren und zu ermittelnde BeamtInnen des Polizeipräsidiums Gießen wegen der Erfindung bzw. gar Beschaffung eines sog. „Chemikalienbehälters“, von dem die Polizei behauptet, der sei am 9.12.2003 bei der Ingewahrsamnahme von 12 Personen (Gedichteslesung am Amtsgericht) beschlagnahmt worden.
- Wegen Körperverletzung im Amt (§ 340 Strafgesetzbuch) wurden angezeigt: der Einsatzleiter der Polizei am 11.1.2003 im Seltersweg (rechtswidriger Angriff auf die dortige Demonstration und Festnahme einer Person, dabei gezielter Griff in die Genitalien) und der ehemalige Leiter des Staatsschutzes im Polizeipräsidium Mittelhessen wegen eines gezielten Faustschlages bei der Verhaftung am 9.1.2003 in Grünberg gegen den Angeklagten im Prozeß vom 15.12.2003.

■ Wegen Körperverletzung (§ 223 Strafgesetzbuch) und Sachbeschädigung (§ 303 Strafgesetzbuch) wurde angezeigt: die ehemalige Grüne Oberbürgermeisterkandidatin wegen ihres Faustschlag mit Zerstörung der getroffenen Brille am 23.8.2003 in Gießen (Seltersweg). Dabei gilt die Frist von 3 Monaten, um eine Anzeige zu stellen, nicht bei Straftaten mit öffentlichem Interesse. Dieses kann im vorliegenden Fall wohl kaum zu bezweifeln.

■ Wegen Freiheitsberaubung (§ 239) wurden angezeigt: der LtD. Polizeidirektor, der einsatzleitender PHK und weitere zu ermittelnde BeamtInnen des Polizeipräsidiums Gießen wegen der grundlosen (nachträglich mit im Laufe der Zeit wechselnden Gründen versehenen) Ingewahrsamnahme am 9./10.12.2003.

Der weitere Verlauf zeigt jedoch, dass die Justiz die Obrigkeit deckt. Das Strafgesetzbuch ist offenbar nicht geschaffen, damit sich der einfache Mensch gegen die Eliten wehrt.

Juni 2004: Die Anzeigen werden eingereicht

Alle Anzeigen wurden an die Oberstaatsanwaltschaft in Frankfurt gerichtet. Begründung war, dass die Staatsanwaltschaft Gießen befangen und eng mit den angezeigten Personen verfilzt sei. Ein neutrales Ermittlungsverfahren sei in Gießen nicht denkbar.

Generalstaatsanwalt
beim Oberlandesgericht
Frankfurt
60313 Frankfurt am Main

Anzeigen gegen benannte und zu ermittelnde (ehemalige) Angehörige von Polizei, Parteien und Tageszeitungen in Gießen

Sehr geehrte Damen und Herren,
In der Anlage übersende ich Ihnen mehrere Anzeigen gegen dort genannte und noch zu ermittelnde Personen. Der Gegenstand der Anzeige ist jeweils vermerkt einschließlich den Abläufen sowie dem Hinweis auf weitere Quellen, insbesondere der beigefügten Dokumentation. Diese enthält Informationen zu den angezeigten Fällen, aber ebenso zum gesamten Hintergrund. Daraus könnten sich weitere Hinweise auf Anklageerhebungen ergeben, u.a. Strafvereitelung im Amt hinsichtlich dessen, dass alle Fälle spätestens seit Übergabe der Dokumentation auch den entsprechenden Behörden, insbesondere der Staatsanwaltschaft Gießen bekannt sind, aber keine Verfahren eingeleitet wurden.

In einem Fall ist die Frist zur Anzeige als Verfolgungsanlaß verstrichen. Das ist absichtlich geschehen. Nun liegt es an Ihrer Seite bzw. der schließlich zu ermittelnden Behörde, die Frage nach dem öffentlichen Interesse zu stellen – es ist also fortan eine politische Frage, ob auch gegen Angehörige der Elite oder nur gegen oppositionelle AkteurInnen wie mich und andere ermittelt und angeklagt wird.

Ich übersende Ihnen die Anzeigen und Unterlagen, weil eine sinnvolle Strafverfolgung in Gießen nicht möglich erscheint angesichts der Situation, die ja auch in der Dokumentation genauer belegt wird. Die Staatsanwaltschaft Gießen und die Polizei sind, wie zumindest Teile von Amts- und Landgericht auch, in erheblichem Umfang bei der gezielten Kriminalisierung, Erfindung von Straftaten und Vorverurteilungen beteiligt. Dass selbst für umfangreich öffentlich gewordene Fälle keine Verfahren eingeleitet wurden, dagegen AkteurInnen der Opposition mit Verfahren überzogen wurden und werden, zeigt sehr eindeutig die politische Ausrichtung und auch Verfilzung von Justiz, Polizei, Parteien und Presse in Gießen.

Juni 2004: Presseinformation zum Thema

AktivistInnen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt geben am 14.6.2004 die folgende Presseinformation heraus. Sie wird – z.T. trotz direkter Journalistenkontakte – nirgends abgedruckt.

Anzeigen gegen Fälscher, Schläger & Co. aus Giessener Polizei, Justiz, Presse und Politik

Die Auseinandersetzungen zwischen Repressionsbehörden und politischen Gruppen in und um Gießen setzen sich fort. Mit Schreiben an die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Frankfurt und die Staatsanwaltschaft in Gießen reichten Aktive aus der Projektwerkstatt in Saasen Anzeigen gegen etliche Polizeibeamte, Politiker und Journalisten ein. Häufigste vorgeworfene Straftat ist die „Politische Verdächtigung“. Damit werden die Erfindungen von Straftaten und Tatbeteiligungen der letzten zwei Jahre

aufgearbeitet. Der älteste Fall ist die erste Ingewahrsamnahme nach dem neuen hessischen Sicherheits- und Ordnungsgesetz, bei der tags drauf erfundenerweise behauptet wurde, die Verhafteten seien beim Graffiti-Sprühen erwischt worden. Der jüngste Fall ist die Erfindung eines versuchten Brandanschlags gegen die Giessener Justizgebäude als Legitimation für die Inhaftierung von 12 Personen am 9.12.2003. „Tatsächlich war das eine öffentlich angekündigte Gedichtesung vor der Staatsanwaltschaft – den behaupteten Brandsatz, den die Polizei gefunden haben will, hat es nie gegeben“, beschwert sich Patrick Neuhaus aus der Projektwerkstatt, ein Betroffener der damaligen Verhaftungen, über die nach § 241a des Strafgesetzbuches verbotene falsche Verdächtigung. Etliche der Anzeigen gehen allerdings noch weiter: Drei Personen wird Körperverletzung, einigen führenden Polizeibeamten Freiheitsberaubung vorgeworfen. Mitarbeiter des Staatsschutzes Gießen sehen sich jetzt Anzeigen wegen Meineids, uneidlicher Falschaussage und Beweismittelfälschung gegenüber. Einige der Vorwürfe beziehen sich auf Aussagen der Polizeibeamten oder Politiker als Zeugen im Prozeß gegen zwei Projektwerkstättler am 15.12.2003, der in den nächsten Tagen (23.-35.6.) in zweiter Instanz in Gießen verhandelt wird. Damit stehen die wichtigsten Belastungszeugen selbst unter Anzeige. „Eigentlich wollte ich das nicht so. Menschen sollten sich frei vereinbaren ohne den Rechtsstaat als Art 'großer Bruder' und Drohung. Aber es haben so viele aus den Eliten von Politik, Medien, Polizei und Justiz hier mit ihren Lügen und ihrer Hetze politische Opposition zum Schweigen bringen wollen, dass es Zeit wird, das Verhalten auch rechtlich zu prüfen“, formuliert Jörg Bergstedt aus der Projektwerkstatt seine Gründe für die Anzeigen. „Die Einseitigkeit der Repression soll ein Ende haben“.

Die Anzeigen gegen Politiker, Polizisten und Journalisten sind ein Teil einer umfassenderen Aktivität politischer Gruppen, sich gegen Hetze und Erfindungen zu wehren. Anfang März hatten sie bereits eine umfangreiche Dokumentation über die ganzen Fälle vorgelegt. Auch darauf reagierte die Justiz nicht, Staatsanwaltschaft und Polizei verzichteten auf Ermittlungsverfahren selbst bei offensichtlichen Straftaten. Weder der Giessener Bürgermeister Haumann musste sich verantworten, als er mit der Erfindung einer Bombendrohung im Dezember 2002 politischer Gegner diskreditierte, noch die Grüne Oberbürgermeisterkandidatin, als sie kurz vor der Wahl im Sommer 2003 einen Kritiker in der Fußgängerzone vor den Augen der Polizei schlug und seine Brille zerstörte. Solche Fälle, die auch durch die Giessener Presse gingen, sollen nun nachträglich juristisch aufgearbeitet werden.

Zweifel haben die Anzeigesteller allerdings an den Giessener Justizbehörden. Die meisten Anzeigen sind daher bei der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Frankfurt gestellt worden. Im Begleitbrief heißt es, dass eine „sinnvolle Strafverfolgung in Gießen nicht möglich erscheint“. Denn „die Staatsanwaltschaft Gießen und die Polizei sind, wie zumindest Teile von Amts- und Landgericht auch, in erheblichem Umfang bei der gezielten Kriminalisierung, Erfindung von Straftaten und Vorverurteilungen beteiligt. Dass selbst für umfangreich öffentlich gewordene Fälle keine Verfahren eingeleitet wurden, dagegen AkteurlInnen der Opposition mit Verfahren überzogen wurden und werden, zeigt sehr eindeutig die politische Ausrichtung und auch Verfälschung von Justiz, Polizei, Parteien und Presse in Gießen.“

Juni 2004: Die Oberstaatsanwaltschaft gibt alles nach Gießen

Die Frankfurter Oberstaatsanwaltschaft sah keine Probleme mit der Gießener Staatsanwaltschaft und gab schon am 16.6.2004 alle Vorgänge dorthin ab.

Ihre Strafanzeigen vom 08.06.2004 habe ich heute dem Leitenden Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Gießen mit der Bitte um Prüfung und weitere Veranlassung in eigener Zuständigkeit übersandt.

Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage habe ich keine Veranlassung gesehen, eine andere Staatsanwaltschaft mit der Führung der Verfahren zu betrauen.

Juli 2004: Gießen stellt sofort ein

Die Staatsanwaltschaft Gießen zeigte, dass die Bedenken gegen sie berechtigt waren. Wenige Tage später, am 7.7.2004, stellte sie bereits einen großen Teil der Verfahren ein – ohne irgendwelche Ermittlungstätigkeiten (wie sich aus den Ermittlungsakten ergibt). Interessant: Sie stellte alle Verfahren ein, die mit dem Prozeß gegen zwei Projektwerkstättler zu tun hatten. Offenbar sollten die BelastungszeugInnen dort nicht selbst unter Anklage stehen. Da genau diese Personen für die Einstellung ausgewählt wurden, war offensichtlich, dass keine Sachentscheidung, sondern eine taktische Entscheidung zur weiteren Kriminalisierung von politischem Protest getroffen wurde.

Das Ermittlungsverfahren gegen

Angela Beatrice Güll e

wegen

Körperverletzung und Sachbeschädigung

Strafanzeige der/des

Jörg Bergstedt

vom
08.06.2004

wird eingestellt (§ 170 Abs. 2 Strafprozeßordnung).

Gründe:

Die Beschuldigte soll dem Anzeigerstatter am 23.08.2003 im Seltersweg in Gießen mit der Faust ins Gesicht geschlagen und dabei auch seine Brille beschädigt haben (strafbar gemäß §§ 223, 303 StGB).

Eine Strafverfolgung insoweit kommt nicht mehr in Betracht, da der Geschädigte den erforderlichen Strafantrag (gemäß § 77 b StGB binnen 3 Monaten) nicht rechtzeitig gestellt hat.

Ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, das ein Einschreiten von Amts wegen gebieten würde, liegt nicht vor.

Der Vorfall hat weder nach den Umständen noch nach der Bedeutung der Folgen zu einer über den Lebenskreis des Beteiligten hinausgehenden Störung des Rechtsfriedens geführt.

V a u p e l,
Staatsanwalt

Beglaubigt

SIA 210a Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 170 II StPO (ohne Gründe)

IT-Gruppe / 25.01.2001 (03)

SIA 210a

Abb.: Bemerkenswerte Parteinahme des Staatsanwaltes Vaupel, der gleichzeitig Ankläger und Scharfmacher gegen die Projektwerkstatt ist. Er behauptete, der Faustschlag von Güll e hätte nur den Lebenskreis der Beteiligten berührt – tatsächlich war er öffentlich breit diskutiert worden und fand inmitten der Fußgängerzone statt. Mehrere Personen waren damals von der Polizei verhaftet worden, um die Empörung in den Griff zu bekommen. Grüne Parteisoldaten hatten öffentlich den Schlag mit Beifall quittiert, der Gießener (CDU)-Bürgermeister hatte die Schläger-Grüne öffentlich umarmt als Beifallsgeste. Aber Vaupel hatte halt nur ein Ziel im Kopf: Die Obrigkeit schützen und den Protest kriminalisieren.

Die weiteren Einstellungen waren „vorläufig“ und betreffen die ganzen ZeugnInnen im Prozeß gegen Projektwerkstättler:

Das Ermittlungsverfahren gegen

a.) **Holger Schmidt**

b.) **Dieter Gail**

wegen

falscher Verdächtigung, falscher uneidlicher Aussage

wird gemäß § 154 e Abs. 1 der Strafprozessordnung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens 501 Js 19696/02 (SIA Gießen) vorläufig eingestellt.

Diese Einstellung aber wird möglicherweise noch ein Nachspiel haben, denn die Vorwürfe gegen Stadtverordnetenvorsteher Gail sind mittlerweile belegt. Gail hatte über die Stadtverordnetenversammlung am 27.3.2003 gegenüber den Ratsmitgliedern, der Presse und am 15.12.2003 in der ersten Instanz des Prozesses gegen Projektwerkstättler auch vor Gericht behauptet, nichts von der Anwesenheit zahlreicher Polizisten in Zivil gewusst zu haben. Ein Polizist aber bestätigte im Januar 2005 das Gegenteil (siehe Seite 15). Gail beging damit Falschaussage vor Gericht, Staatsanwalt Vaupel mit der Einstellung ohne Ermittlung Strafvereitelung im Amt (falls er dabei bleibt).

Das Ermittlungsverfahren gegen

Angela Beatrice Gütle

wegen

falscher Verdächtigung, falscher uneidlicher Aussage u.a.

wird gemäß § 154 e Abs. 1 der Strafprozessordnung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens 501 Js 19696/02 (StA Gießen) vorläufig eingestellt.

Das Ermittlungsverfahren gegen

a.) EKHK Puff
b.) KHK Strayskel

wegen

falscher Verdächtigung, falscher uneidlicher Aussage u.a.

wird gemäß § 154 e Abs. 1 der Strafprozessordnung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens 501 Js 19696/02 (StA Gießen) vorläufig eingestellt.

Das Ermittlungsverfahren gegen

POK Rainer Walter

wegen

falscher Verdächtigung, falscher uneidlicher Aussage u.a.

wird gemäß § 154 e Abs. 1 der Strafprozessordnung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens 501 Js 19696/02 (StA Gießen) vorläufig eingestellt.

Bemerkenswert ist noch die letzte Einstellung. Gießener Allgemeine-Reporter Bernd Altmeyen hatte in seinem Bericht zur Berufungsverhandlung mal wieder eine Tatsachenbehauptung zu einem Projektwerkstattler abgelaassen. Staatsanwalt Vaupel schützte den Redakteur, in dem er solche Vorverurteilungen als richtig definierte. Ein Staatsanwalt, der aussagt, dass Aussagen über Straftaten schon vor einem rechtskräftigen Urteil öffentlich gemacht werden dürfen und der selbst schon vor einem Urteil eine Sache als bewiesen verkündet ...

Auf die Strafanzeige

des Jörg Bergstedt in Reiskirchen-Saasen vom 29.06.2004

gegen **Bernd Altmeyen**

wegen **übler Nachrede**

wird die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt, da sich weder aus der Anzeige noch sonstige zureichende tatsächliche Anhaltspunkte (§152 Abs. 2 StPO) für eine Straftat ergeben.

Die in dem Zeitungsartikel vom 24.06.2004 aufgestellte Behauptung, der Anzeigenersteller „müsse sich (vor Gericht) verantworten, weil er einem Polizeibeamten ins Gesicht getreten hätte“, ist nach den Feststellungen des Amtsgerichts in Gießen im Urteil vom 15.12.2003 - 54/06 Ds 501 Js 19696/02 - zutreffend.


Die Tatbestände der falschen Verdächtigung (§ 164 StGB) und der politischen Verdächtigung (§ 241 a StGB) sind durch den Zeitungsartikel offensichtlich nicht erfüllt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt am Main zulässig. Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft in Gießen wird die Frist gewahrt.

Vaupel,
Staatsanwalt

Beglaubigt



August 2004: Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft – gleich verworfen!

Gegen die Nichtannahme der Anzeige gegen Bernd Altmeyen wurde am 19.7.2004 Beschwerde eingelegt. Der Generalstaatsanwalt antwortete schnell und bestätigte am 11.8.2004 die Nichtannahme

durch Staatsanwalt Vaupel. Seine Argumentation war beeindruckend – mit dem geltenden Recht hatte das wenig zu tun. Wer angeklagt sei, dürfe auch bereits als Täter bezeichnet und vorverurteilt werden (weil er ja ohnehin angeklagt ist). Und „Jörg B. aus der Projektwerkstatt Saasen“ sei keine Personenbenennung. So die Rechtsauslegung des Generalstaatsanwaltes.

In dem Ermittlungsverfahren

gegen **Herrn Bernd Altmeyen**
wegen **Verdachts der falschen Verdächtigung u. a.**

wird die Beschwerde des Herrn Jörg Bergstedt vom 19.07.2004

gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen vom 07.07.2004

- Aktenzeichen 501 Js 14768/04 -

verworfen.

Gründe:

Der angefochtene Bescheid, mit dem die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt hat, ist auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens im Ergebnis nicht zu beanstanden. Er entspricht der Sach- und Rechtslage.

Die Staatsanwaltschaft ist zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nur berechtigt und verpflichtet, wenn ihr im Sinne eines Anfangsverdachts zureichende tatsächliche

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer konkreten Straftat zur Kenntnis gelangen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Der Beschwerdeführer wirft dem Beschuldigten vor, in einem von diesem verfassten Artikel in der Gießener Allgemeinen Zeitung vom 24.06.2004 in strafbarer Weise die Behauptung aufgestellt zu haben, der Beschwerdeführer habe sich in einem Strafverfahren „unter anderem verantworten müssen, weil er einem Polizeibeamten ins Gesicht getreten hätte“. Er sieht darin die Straftatbestände der falschen Verdächtigung (§ 164 StGB) und der politischen Verdächtigung (§ 241a StGB) verwirklicht. Dem kann nicht gefolgt werden.

Der Anfangsverdacht einer falschen Verdächtigung ist schon deshalb nicht gegeben, weil diese u. a. voraussetzt, jemanden bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger einer rechtswidrigen Tat in der Absicht zu verdächtigen, ein behördliches Verfahren gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen.

In der verfahrensgegenständlichen Presseveröffentlichung lag weder eine Verdächtigung gegenüber einer Behörde oder einem Amtsträger, noch war diese geeignet oder bestimmt, ein Verfahren gegen den Beschwerdeführer zu initiieren oder zu fördern. Vielmehr war der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wegen der angesprochenen Tat durch das Amtsgericht Gießen bereits erstinstanzlich verurteilt und das Berufungsverfahren anhängig. Dessen Fortgang war aber vom Erscheinen des Artikels gänzlich unabhängig, was auch dem Beschuldigten klar war.

Der Anfangsverdacht der politischen Verdächtigung, die u. a. voraussetzt, dass jemand durch eine Anzeige oder Verdächtigung der Gefahr der rechtsstaatswidrigen Verfolgung aus politischen Gründen ausgesetzt wird, scheidet einerseits ebenfalls daran, dass die in dem Artikel aufgestellte Tatsachenbehauptung nicht geeignet war, den Beschwerdeführer überhaupt der Verfolgung auszusetzen. Schließlich wurde er bereits strafrechtlich verfolgt. Andererseits kann bei einer dem Beschwerdeführer drohenden Hauptverhandlung bzw. Verurteilung durch ein ordentliches deutsches Gericht wegen Körperverletzung zum Nachteil eines Polizeibeamten von einer rechtsstaatswidrigen Verfolgung aus politischen Gründen keine Rede sein. Dass der Beschwerdeführer den ihm vorgeworfenen Straftaten eine „politische“ Motivation beilegen mag, ändert daran nichts.

Auch der Anfangsverdacht der üblen Nachrede (§ 186 StGB) bzw. der Verleumdung (§ 187 StGB) ist zu verneinen.

Diese Delikte erfordern in Bezug auf einen anderen die Behauptung oder Verbreitung einer Tatsache, die geeignet ist, diesen vorächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Im Falle der Verleumdung muss der Täter wider besseres Wissen handeln; für die üble Nachrede genügt, dass die fragliche Tatsache nicht erweislich wahr ist.

Tatbestandsrelevant wäre allenfalls die Formulierung, dass der Beschwerdeführer einem Polizeibeamten ins Gesicht getreten „hatte“, die vereinfachend die Feststellungen des erstinstanzlichen Urteils wiedergibt, ohne ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese bislang keine Rechtskraft erlangt haben. Zwar geht aus der Berichterstattung klar hervor, dass gegen den Beschwerdeführer ein Berufungsverfahren anhängig, das erstinstanzliche Urteil somit jedenfalls nicht insgesamt rechtskräftig ist. Nicht eindeutig erkennbar ist jedoch, ob auch der Vorwurf des Tretens eines Polizeibeamten nach Gegenstand dieses Berufungsverfahrens ist. Somit könnte der Leser den unzutreffenden Eindruck gewinnen, der entsprechende Vorwurf sei bereits im Sinne einer rechtskräftigen Verurteilung zweifelfrei erwiesen.

Gleichwohl ist der Anfangsverdacht der üblen Nachrede bzw. Verleumdung nicht gegeben, weil die Person des Beschwerdeführers in der Presseveröffentlichung nicht konkret benannt wird, sondern lediglich in anonymisierter Form von „Jörg B.“ die Rede ist. Ist nicht erkennbar, auf wen sich die Tatsachenbehauptung bezieht, fehlt es dieser aber an der Eignung, eine konkrete Person vorächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Es ist zwar denkbar, dass es Leser geben könnte, die anhand der mitgeteilten Informationen („Jörg B. von der Projektwerkstatt Saasen, der sich in Gießen immer wieder Demonstrationen genehmigen lässt“) in der Lage sind, den Beschwerdeführer als den Gemeinten zu identifizieren. Solange solche jedoch nicht konkret bekannt sind bzw. sich deren Existenz nicht aufdrängt, sind ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer entsprechenden strafbaren Handlung nicht gegeben.

September 2004: Der Rest der Anzeigen ... auch eingestellt

Am 9.9.2004 ging der nächste Brief des Gießener Polit-Staatsanwaltes Vaupel ein – auch der Rest der Anzeigen wird eingestellt. Die Begründungen sind auch diesmal absurd ...

Auf die Strafanzeige

des Jörg Bergstedt in Reiskirchen-Saasen vom 08.06.2004

g e g e n :

- 1.) Heinz Peter Haumann
- 2.) Werner Tuchbreiter
- 3.) Manfred Meise
- 4.) Günther Voss
- 5.) Christian Otto
- 6.) Guido Tamme

w e g e n falscher Verdächtigung, politischer Verdächtigung u.a.

wird die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens **abgelehnt** (§ 152 Abs. 2 StPO).

Soweit Straftaten der Beleidigung u.a (§§ 185 bis 187 StGB) in Betracht kommen, wird der Anzeigersteller auf den Weg der Privatklage verwiesen.

Gründe:

In keinem der unter Ziffer 1 bis 7 der Anzeige aufgeführten Fälle kann auch nur ansatzweise ein Anhaltspunkt dafür erkannt werden, dass einer der Beschuldigten bewußt wahrheitswüdrig („wider besseres Wissen“ gemäß § 164 StGB) über die Vorgänge berichtet hat.

In gleicher Weise abwegig ist die Behauptung, gegen den Anzeigersteller sei von den Beschuldigten aus „politischen“ Gründen im Sinne von § 241 a StGB vorgegangen bzw. über seine Aktivitäten berichtet worden. Das gilt insbesondere auch, soweit Vorwürfe gegen den Polizeipräsidenten Meise wegen der Angaben in der Kriminalstatistik erhoben werden.

Die dort dargestellten Daten entsprechen den Tatsachen.

Soweit das angezeigte Verhalten der Beschuldigten die Tatbestände der Beleidigung (14. Abschnitt des StGB) erfüllen könnte, war der Anzeigersteller auf den Weg der Privatklage zu verweisen.

Das Gesetz sieht für die Verfolgung von Vergehen der angezeigten Art in erster Linie den Weg der Privatklage vor. Die Staatsanwaltschaft darf gemäß § 376 Strafprozessordnung von Amts wegen nur tätig werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Die Prüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass diese Voraussetzung hier nicht vorliegt.

Der Vorfall hat weder nach seinen Umständen noch nach der Bedeutung der Folgen zu einer über den Lebenskreis der Beteiligten hinausgehenden Störung des Rechtsfriedens geführt.

Dem Verletzten steht es frei, gegen den bzw. die Beschuldigten im Wege der Privatklage bei dem Amtsgericht vorzugehen. Dieser Weg reicht aus, ihm Rechtsschutz zu gewähren und Genugtuung zu verschaffen.

- StA Vaupel behauptet, es sei bei keinem der Fälle „auch nur ansatzweise“ erkennbar, dass die Angezeigten „wider besseren Wissens“ gehandelt hätten. Einer der angezeigten Fälle ist die erfundene Bombendrohung vom Gießener Bürgermeister Haumann. Der mußte nach zweimonatigem Lügen seine Erfindung eingestehen und auch zugeben, die Bombendrohung wider besseren Wissens benannt zu haben. Das ist öffentlich, stand in der Presse und ist sicherlich auch dem in der gleichen Stadt agierenden Vaupel bekannt. Zudem wurde auch die Kriminalitätsstatistik der Polizei nach der Kritik an der Falschmeldung textlich leicht geändert. Auch hier scheinen die Verantwortlichen völlig klar zu haben, was sie tun. Staatsanwalt Vaupel aber schützt die Eliten und betreibt dafür Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt.
- Zumindst in den beiden benannten Fällen ist die Lage bereits geklärt und eindeutig. In den anderen hätte Vaupel per Ermittlung schnell herausfinden können, was Sachlage ist. Aber gerade diese Ermittlungen lehnt er ab – es wird nicht auf eine Klageerhebung verzichtet, sondern bereits die Ermittlung abgelehnt. Das heißt: Das Ergebnis steht fest und soll nicht durch Hingucken gefährdet werden – eindeutige Strafvereitelung im Amt!
- Hinsichtlich der Beleidigung ist interessant, wie Vaupel „öffentliches Interesse“ bewertet. Wenn Beleidigungen in der Zeitung stehen, berührt der Vorgang nur „den Lebenskreis der Beteiligten“. Wenn aber ein Politaktivist ein Wahlplakat mit einer Gießkanne naß macht, erhebt er eifrig Anklage wegen Beleidigung (siehe Infos zum Prozeß gegen Projektwerkstattler ...). Damals hat Vaupel nicht auf die Privatklagemöglichkeit verwiesen – aber damals handelte er ja auch für die Eliten gegen Oppositionelle.

Eigentlich müßte Vaupel ermitteln ... Auszug aus der Strafprozeßordnung:

§ 160 [Ermittlungsverfahren] (1) Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.

September/Oktober 2004: Weitere Beschwerde beim Generalstaatsanwalt – auch verworfen

Am 21.9.2004 erfolgte auch gegen die weiteren Einstellungen eine Beschwerde beim Generalstaatsanwalt Hessen. Der wies am 29.10.2004

In der Anzeigesache

g e g e n

1. Herrn Heinz-Peter Haumann,
2. Herrn Werner Tuchbreiter,
3. Herrn Manfred Meise,
4. Herrn Günther Voss,
5. Herrn Christian Otto,
6. Herrn Guido Tamme

w e g e n Verdachts der falschen Verdächtigung u. a.

wird die Beschwerde des Herrn Jörg Bergstedt vom 21.09.2004

gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen vom 06.09.2004

- Aktenzeichen 501 Js 14727/04 -

mit der Maßgabe **verworfen**,

dass die Verweisung auf den Weg der Privatklage entfällt.

alle Beschwerden zurück. In den Gründen wimmelte es von interessengeleiteten Rechtsauflegungen ...

Zunächst die allgemeine Feststellung, dass die die Begründung für das Nichtermitteln der Staatsanwaltschaft der Sachlage entspricht. Interessant: Die Staatsanwaltschaft verweigerte, überhaupt zu ermitteln, kann aber trotzdem einschätzen, dass etwas der Sachlage entspreche

...

Gründe:

Der angefochtene Bescheid ist, soweit die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt hat, auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens im Ergebnis nicht zu beanstanden. Er entspricht der Sach- und Rechtslage.

Die Staatsanwaltschaft ist zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nur berechtigt und verpflichtet, wenn ihr im Sinne eines Anfangsverdachts zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer konkreten Straftat zur Kenntnis gelangen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Die Verwirklichung der Straftatbestände der *falschen Verdächtigung* (§ 164 StGB) und der *politischen Verdächtigung* (§ 241 a StGB) ist in keinem der angezeigten Fälle ersichtlich.

Der Anfangsverdacht einer falschen Verdächtigung ist schon deshalb nicht gegeben, weil diese u. a. voraussetzt, jemanden *wider besseres Wissen* bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger einer rechtswidrigen Tat in der Absicht zu verdächtigen, ein behördliches Verfahren gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen. Direkter Vorsatz in diesem Sinne ist nicht erkennbar.

Damit zeigte der Hessische Generalstaatsanwalt sein deutliches Desinteresse an der Verfolgung von Obrigkeit. Zum einen (siehe oben) war bemerkenswert, dass er sich auf eine Sachlage bezog, die der Gießener Staatsanwalt ja gerade zu untersuchen verweigert hatte. Zum anderen war in einigen konkreten Fällen genau das Gegenteil offensichtlich (siehe unten, z.B. zur Bombendrohung und zur Kriminalitätsstatistik).

Hinzu kam noch die bemerkenswerte unterschiedliche Behandlung. Während bei Anzeigen gegen die Obrigkeit selbst offensichtlichste Fälle nicht einmal zu Ermittlungen führen, werden andere selbst dann verfolgt, wenn offensichtlich ist, dass es keine falsche Verdächtigung ist. Selbst Briefe, die als Dienstaufsichtsbeschwerde gewertet werden müßten, werden zu Grundlagen nicht nur für Ermittlungen, sondern sogar für Anklagen und Verfahren ... siehe z.B. im Kapitel „November 2004: ...“

Noch interessanter war aber die Ablehnung, warum der Strafparagraph der politischen Verdächtigung bei Vorgängen in Deutschland gar nicht in Frage käme. Da in Deutschland alles richtig läuft, kann es politische Verfolgung auch gar nicht geben. Sagen die Strafverfolgungsbehörden über sich selbst ...

Der Vorwurf der politischen Verdächtigung, die u. a. voraussetzt, dass jemand durch eine Anzeige oder Verdächtigung der Gefahr der strukturell rechtsstaatswidrigen Verfolgung aus politischen Gründen ausgesetzt wird, ist abwegig. Bei strafrechtlicher Verfolgung oder polizeirechtlichen Maßnahmen der präventiven Gefahrenabwehr durch zuständige inländische Behörden kann von rechtsstaatswidriger Verfolgung aus politischen Gründen keine Rede sein.

Zwei konkrete Fälle seien herausgegriffen und näher erläutert:

■ Es ging um die erfundene Bombendrohung des Gießener Bürgermeisters Haumann (CDU). Der hatte das erst nach zwei Monaten Lügen und Vertuschen aufgrund von Recherchen eines PDS-Stadtverordneten zugegeben. Die Bombendrohung legitimierte und verschärfte einen Polizeieinsatz gegen DemonstrantInnen am 12.12.2002 vor dem Rathaus – das war auch offen erkennbar sein Ziel. Die Information des Bürgermeisters war an Polizei, weitere BehördenvertreterInnen und die Presse gerichtet. Der Tatbestand der falschen Verdächtigung ist offensichtlich erfüllt. Die Drohung hatte auch (zusammen mit anderen Lügen z.B. der Presse über die Gewaltbereitschaft der Demonstrierenden eine klare Wirkung:

Harter Polizeieinsatz, Unterbindungsgewahrsam, Nichteinlaß hunderter Personen zur eigentlich öffentlichen Ratssitzung). Dennoch: Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus ... für Oberstaatsanwalt ist alles eindeutig keine Straftat. Selbst die Frage eines Mißverständnisses ist damals geklärt worden. Das hatte der Bürgermeister zwischenzeitlich als Ausrede versucht, mußte aber auch das zugeben, dass er sich nicht mißverständlich, sondern klar falsch ausgedrückt hatte. Krass war die Bewertung des Generalstaatsanwaltes hinsichtlich der Wirkung der erfundenen Bombendrohung. Erstens war offensichtlich falsch, dass sie nicht der Verschärfung der Polizeigewalt vor Ort diene. Und zum zweiten ist Strafbarkeit nicht daran gekoppelt, ob die Polizei eine Straftat durchschaut. Dann wäre in Deutschland nur noch wenig zu bestrafen. Was der Generalstaatsanwalt hier betrieb, war offensichtlich Strafvereitelung und Rechtsbeugung im Amt.

Infos zur erfundenen Bombendrohung in der Polizeidokumentation vom März 2004 (www.polizeidoku-giessen.de.vu).

Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat des Oberbürgermeisters der Stadt Gießen sind der Strafanzeige nicht zu entnehmen. Zwar könnte die wider besseres Wissen aufgestellte Behauptung einer Bombendrohung, welche unter Umständen den Tatbestand der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 Abs. 1 StGB) verwirklichen kann, selbst die Vortäuschung einer Straftat (§ 145 d Abs. 1 Nr. 1 StGB) darstellen, sofern der Täter billigend damit rechnet, dass seine Äußerung mittelbar einer Behörde oder einer zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Stelle bekannt und dieser dadurch die Begehung einer rechtswidrigen Tat vorgetäuscht wird.

Vorliegend ist jedoch gerade nicht erkennbar, dass die fragliche Äußerung mit direktem Täuschungsvorsatz erfolgt ist. Vielmehr ergibt sich aus der der Strafanzeige beigefügten Anlage unter A 2, dass es sich einerseits um ein Missverständnis dergestalt gehandelt habe, dass statt des Eingangs einer Bombendrohung die Befürchtung eines solchen Eingangs gemeint gewesen sei. Da diese Befürchtung auf einer Information durch die Polizei selbst beruhte, der somit bekannt war, dass eine aktuelle Bombendrohung (noch) nicht vorlag, war andererseits eine Täuschung der Polizeibehörden zumindest nach dem subjektiven Vorstellungsbild des Oberbürgermeisters ausgeschlossen.

■ In ihrer Kriminalitätsstatistik behauptete das Polizeipräsidium Gießen, vertreten durch den anwesenden Polizeipräsidenten, in einer Pressekonferenz im April 2004 und unter Übergabe der schriftlichen Fassung an die anwesende Presse, dass 138 Straftaten von Personen aus der Projektwerkstatt Saasen durchgeführt wurden. Der hessische Generalstaatsanwalt definierte nun, dass „niemand einer konkreten Straftat beschuldigt wird“ wird. Richtig daran war, dass nicht „eine“, sondern 138 Straftatsvorwürfe erfolgten – aber das meinte der StA wahrscheinlich nicht. Vielmehr behauptete er, der Vorwurf betrüge keine konkreten Straftaten. Wenn das stimmt, stellt sich die Frage, wie eine Kriminalitätsstatistik entsteht. Werden dort nicht „konkrete“ Fälle summiert? Wie entsteht sonst die Zahl 138? Per Würfel oder Pokern? Zudem behauptete der Generalstaatsanwalt im Folgeabschnitt selbst, dass in alle 138 Fällen tatsächlich verdachtsbringende Tatsachen gäbe. Das würde zwar nicht für die Behauptung einer Vorverurteilung ausreichen (insofern machte sich der StA hier selbst der falschen Verdächtigung strafbar, in dem er behauptete, in allen 138 seien Verdachtsmomente sichtbar und die Vorwürfe eine „wahre Tatsache“), aber es zeigte, dass der StA entgegen seiner ersten Be-

Eine falsche Verdächtigung liegt schon deshalb nicht vor, weil einerseits niemand einer konkreten Straftat beschuldigt wird und andererseits nachträgliche statistische Erhebungen offenkundig nicht geeignet sind, den Beschwerdeführer oder andere Personen einem behördlichen Verfahren oder anderen behördlichen Maßnahme auszusetzen.

Soweit er darin üble Nachrede oder Verleumdung erblicken möchte, ist nicht ersichtlich, dass falsches Datenmaterial veröffentlicht worden wäre. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Statistik nicht lediglich durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossene Verfahren erfasst, so dass mit ihrem Inhalt auch nicht die Behauptung verbunden ist, es sei in allen Fällen zum Nachweis des verfahrensgegenständlichen Verdachtes gekommen. Wahre Tatsachen sind aber nicht geeignet, die genannten Tatbestände zu verwirklichen.

hauptung sehr wohl konkrete Straftatsvorwürfe entdeckt hatte, sonst hätte er wohl nicht feststellen können, dass sie gerechtfertigt seien. Insofern waren Strafvereitelung und Rechtsbeugung im Amt offensichtlich.

Infos zur Kriminalitätsstatistik 2003 im Kapitel „April 2004: ...“.

Dezember 2004: Klage gegen die Einstellungen beim Oberlandesgericht Frankfurt

Nach der Ablehnung wurde für ausgewählte Punkte Klage eingereicht. Dafür war ein Rechtsanwalt zwingend vorgeschrieben, was die Handlungsmöglichkeiten erheblich einschränkte und der Justizkaste eine Monopolstellung und feste Einnahmen sicherte. Es wurden daher zwei Klagepunkte ausgewählt. In beiden Fällen wies das Oberlandesgericht die Klagen als unzulässig zurück. Damit sind die Rechtswege ausgeschöpft. Eine Reihe offensichtlicher Straftaten durch Angehörige der Obrigkeit werden unwiderruflich nicht mehr verfolgt.

■ Bombendrohung des Gießener Bürgermeisters Haumann

Am 12.12.2002 erfindet Bürgermeister Haumann eine Bombendrohung. Er legitimiert damit die ausufernde Polizeigewalt – u.a. auch die Ingewahrsamnahmen. Die in Gewahrsam genommenen dürfen als Hauptbetroffene dieser Legitimierung gelten. Das Oberlandesgericht lehnt die Klage jedoch als unzulässig ab. Betroffen von einer solchen Straftat eines Repräsentanten der Regierung können nur die „Rechtsgemeinschaft“ selbst, aber nicht deren einzelne Mitglieder sein. Auf Deutsch: Nur die Regierung, Behörden usw. können betroffen sein, denn die „Rechtsgemeinschaft“ existiert nur in Form ihrer Repräsentanten.

Gründe:

Die form- und fristgerecht gestellten Anträge auf gerichtliche Entscheidung und auf Gewährung von Prozesskostenhilfe sind unzulässig.

Der Antragsteller ist nicht antragsgefugt, da er durch die behauptete Straftat nicht Verletzter im Sinne des § 172 Abs. 1 und Abs. 2 StPO ist. Verletzter nach dieser Vorschrift ist nur derjenige, der durch die behauptete Tat, ihre tatsächliche Begehung unterstellt, unmittelbar in einem Rechtsgut verletzt ist, wobei allein das von der Strafrechtsordnung anerkannte Interesse zu berücksichtigen ist (Meyer-Goßner, StPO, 47. Aufl., § 172 Rdn. 9 mit weiteren Nachweisen). Der Antragsteller, der seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung und Gewährung von Prozesskostenhilfe zulässig auf den nachfolgend genannten Vorwurf beschränkt hat, bezichtigt den Beschuldigten des Vortäuschens einer Straftat (§ 145 d StGB), indem dieser – damals Bürgermeister der Stadt Gießen - während einer Stadtverordnetenversammlung am 12. Dezember 2002 den Anwesenden mitgeteilt haben soll, es habe ihn am selben Tag gegen 13.30 Uhr eine Bombendrohung erreicht; dies sei indes unwahr gewesen.

Das durch die Strafvorschrift des § 145 d Abs. 1 Ziff 1 StGB – ein anderes Delikt kommt nicht in Betracht - geschützte Rechtsgut ist ausschließlich die Strafrechtspflege, die vor unnützer Inanspruchnahme ihres Apparates und der damit verbundenen Schwächung der Verfolgungsintensität geschützt werden soll (vgl. Tröndle/Fischer, StGB, 51. Aufl., § 145 d Rdn. 2). Betroffen sind damit nur die Allgemeininteressen der Rechtsgemeinschaft; individuelle Rechtsgüter werden durch diese Vorschrift hingegen nicht geschützt (vgl. Rieß in Löwe/Rosenberg, StPO, 24. Aufl., § 172 Rdn. 69).

Da der Antragsteller nicht zu dem Kreis der Tatverletzten gehört, ist sein Antrag auf gerichtliche Entscheidung unzulässig.

Der gleichzeitig mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellte Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist aus diesen Gründen ebenfalls unzulässig.

■ Erfindung von Beweismitteln, Freiheitsberaubung und falsche Verdächtigung am 9.12.2003

Auch diese Klageerzwingung wurde vom Oberlandesgericht als nicht zulässig abgelehnt.

Nachschlag 1: Eine neue Anzeige wird auch gleich abgelehnt

Am 10.7.2004 wurden etliche Personen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt am Betreten eines Polizeifestes in Lich gehindert. Sie erhielten Hausverbot und Platzverweise für die angrenzenden Wohngebiete. Eine Person wurde in den kleinen Kontroll-Polizeikessel erst noch zur Bereitschaftspolizeikaserne geschleppt, weil sie noch gar nicht in der Nähe war und auch da nicht hin wollte. Die gleiche Person wurde einige Zeit später von Polizeibeamten attackiert, als sie an einer Bushaltestelle ca. 2 km entfernt Flugblätter verteilte. Kurze Zeit später wurde sie festgenommen für einige Stunden Polizeigewahrsam. Gegen diese absurden Polizeimethoden legte der Betroffene Widerspruch ein (wurde zurückgewiesen) und schließlich Anzeige wegen Freiheitsberaubung. Staatsanwalt Vaupel stellte die Ermittlungen innerhalb weniger Tage ein.

Genaueres und Originaldokumente zu diesem Vorgang ab Seite 27.

Nachschlag 2: Strafanzeige gegen Staatsanwalt Vaupel wegen Strafvereitelung im Amt

Wegen der Nichtermittlung bzw. der Einstellung der Verfahren mittels eindeutiger Rechtsbeugung wurde gegen den Gießener Staatsanwalt Vaupel eine Anzeige wegen Strafvereitelung und Rechtsbeugung im Amt gestellt. Dazu die Presseinformation aus der Projektwerkstatt:

Zehnmal Strafvereitelung im Amt: Anzeige gegen Gießener Staatsanwalt Vaupel

Seit Jahren erhebt der für politische Straftaten zuständige Gießener Staatsanwalt Vaupel Anzeige um Anzeige gegen ihm und den politischen Eliten missliebige Personen. Kreativ beteiligt er sich an der Erfindung von Straftaten, deckt die Fälschung von Beweismitteln und erfindet Straftatbestände, die kein Gesetzbuch kennt. Nun ist er selbst angezeigt worden – und zwar gleich in zehn Fällen. Strafvereitelung im Amt und Rechtsbeugung werfen ihm seine Kritiker aus dem Umfeld der Projektwerkstatt in Saasen vor.

„Staatsanwalt Vaupel ist fleißig, wenn er politische Gegner kriminalisieren kann. Wenn aber führende Politiker, Polizeibeamte oder Zeitungschefs Bombendrohungen erfinden, um sich schlagen, falsche Verdächtigungen aussprechen oder Meineid begehen, dann drückt er beide Augen zu“, formuliert Jörg Bergstedt aus der Projektwerkstatt seine Kritik. Er ist, wie andere AkteurInnen in Gießen auch, von etlichen Gerichtsverfahren betroffen. Seine Anzeigen gegen politische Eliten der Stadt hat Staatsanwalt Vaupel dagegen abgelehnt – überwiegend hat er bereits die Aufnahme von Ermittlungen verweigert. „Das ist Strafvereitelung im Amt“, sagt Bergstedt und fügt hinzu: „Zudem hat Vaupel mehrere Erfindungen der Polizei und Tageszeitungen selbst wiederholt. Daher hat er auch eine Anzeige wegen Rechtsbeugung erhalten“.

Die Vorwürfe lassen sich grob zusammenfassen. So hat StA Vaupel behauptet, es sei bei keinem der von ihm nicht verfolgten Fälle „auch nur ansatzweise“ erkennbar, dass die Angezeigten „wider besseren Wissens“ gehandelt hätten. Einer der angezeigten Fälle ist die erfundene Bombendrohung vom Gießener Bürgermeister Haumann. Der musste nach zweimonatigem Lügen seine Erfindung eingestehen und auch zugeben, die Bombendrohung wider besseren Wissens benannt zu haben. Das ist öffentlich, stand in der Presse und ist sicherlich auch dem in der gleichen Stadt agierenden Vaupel bekannt. Gleiches gilt für die falschen Verdächtigungen in der Kriminalitätsstatistik 2003 der Gießener Polizei, denn diese wurde nach einer Kritik textlich leicht geändert. Die Verantwortlichen wissen, was sie tun. Staatsanwalt Vaupel aber schützt die Eliten und betreibt dafür Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt.

Zumindest in den beiden benannten Fällen ist die Lage bereits geklärt und eindeutig. In den anderen hätte Vaupel per Ermittlung schnell herausfinden können, was Sachlage ist. Aber gerade diese Ermittlungen lehnt er ab – es wird nicht auf eine Klageerhebung verzichtet, sondern bereits die Ermittlung abgelehnt. Das heißt: Das Ergebnis steht fest und soll nicht durch Ermittlungen gefährdet werden – eindeutige Strafvereitelung im Amt!

Hinsichtlich der angezeigten Beleidigungen ist interessant, wie Vaupel „öffentliches Interesse“ bewertet. Wenn in der Zeitung

gegen ProjektwerkstättenInnen gehetzt wird, berührt das nur „den Lebenskreis der Beteiligten“. Wenn aber ein Politaktivist ein Wahlplakat mit einer Gießkanne benässt, erhebt er eifrig Anklage wegen Beleidigung. Schlägt dann die auf dem Wahlplakat abgebildete Politikerin dem Aktivisten mit der Faust ins Gesicht, ist das nach Meinung von Vaupel wieder ohne „öffentliches Interesse“.

Hinsichtlich der Aussichten seiner Anzeige macht Jörg Bergstedt sich wenig Hoffnung: „Die Eliten hängen zusammen und eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus. Der jetzt angeschriebene Oberstaatsanwalt wird von sich aus oder durch Druck von außen wahrscheinlich auch diese Anzeige ablehnen. Vielleicht passiert ja mal ein Wunder – ansonsten ist es ein weiterer Beleg, wie Justiz funktioniert!“

Folgerichtig: Strafanzeige auch gegen den Generalstaatsanwalt

Nachdem der Generalstaatsanwalt auch alle Anzeigen abwies, ist auch gegen ihn Strafanzeige wegen Rechtsbeugung und Strafvereitelung gestellt worden. Der Strafantrag ging diesmal an die Staatsanwaltschaft Gießen. Eine unbefangene Staatsanwaltschaft gibt es in der Auseinandersetzung nicht mehr, weshalb auch mit keinem Erfolg zu rechnen ist. Die Staatsanwaltschaften haben sich auf jeden Fall auf Rechtsbeugung festgelegt, um die Obrigkeit zu schützen. Mal sehen, ob die Gießener Staatsanwaltschaft nun das Verfahren nach Frankfurt abgibt, damit die auch passenderweise über sich selbst entscheiden dürfen ...

Auch hierzu gab es eine Presseinfo aus der Projektwerkstatt:

Auch die hessische Staatsanwaltschaft deckt angezeigte Politiker und Polizei ++ Jetzt Anzeige wegen Strafvereitelung im Amt

Vor wenigen Wochen zeigten Aktivisten aus der Projektwerkstatt in Saasen den Giessener Staatsanwalt Vaupel an. Der Grund: Strafvereitelung im Amt und Rechtsbeugung, weil er sich weigerte, gegen mittheßische PolitikerInnen, Zeitungsredakteure und führende Politiker zu ermitteln. Nachdem nun der hessische Generalstaatsanwalt alle Beschwerden abwies, ist auch gegen ihn Strafanzeige wegen Rechtsbeugung und Strafvereitelung gestellt worden. Der Strafantrag ging an die Staatsanwaltschaft Gießen. Aktivist Jörg Bergstedt: „Eine unbefangene Staatsanwaltschaft gibt es in der Auseinandersetzung nicht mehr, weshalb auch mit keinem Erfolg zu rechnen ist. Die Staatsanwaltschaften haben sich in großem Umfang auf Rechtsbeugung als Mittel festgelegt, um die Obrigkeit zu schützen“.

Die Vorwürfe gegen den Generalstaatsanwalt decken sich mit denen gegen die Giessener Staatsanwaltschaft. Beide behaupten, es sei bei keinem der von ihnen nicht verfolgten Fälle „auch nur ansatzweise“ erkennbar, dass die Angezeigten „wider besseren Wissens“ gehandelt hätten. Einer der angezeigten Fälle ist die erfundene Bombendrohung vom Gießener Bürgermeister Hausmann. Der musste nach zweimonatigem Lügen seine Erfindung eingestehen und auch zugeben, die Bombendrohung wider besseren Wissens benannt zu haben. Das ist öffentlich bekannt und stand in der Presse, doch die Staatsanwaltschaften schließen alle Augen. Gleiches gilt für die falschen Verdächtigungen in der Kriminalitätsstatistik 2003 der Gießener Polizei, die der Presse mit falschen Verdächtigungen vorlegt wurden. Auch das ist bekannt. In einem dritten Fall ist interessant, wie die Staatsanwälte „öffentliches Interesse“ bewerten. Wenn in der Zeitung gegen ProjektwerkstättenInnen gehetzt wird, berührt das nur „den Lebenskreis der Beteiligten“. Wenn aber ein Politaktivist ein Wahlplakat mit einer Gießkanne benässt, erhebt genau derselbe Staatsanwalt eifrig Anklage wegen Beleidigung. Schlägt dann die auf dem Wahlplakat abgebildete Politikerin dem Aktivisten mit der Faust ins Gesicht, ist das nach Meinung der Staatsanwälte wieder ohne „öffentliches Interesse“. Auch hinsichtlich der mehrfach angezeigten falschen Verdächtigung messen die Staatsanwaltschaften mit zweierlei Maß. Während offensichtliche Falschverdächtigungen verharmlost oder verleugnet werden, wurde am 4.11.2004 ein Mensch verurteilt, weil er in einer Dienstaufsichtsbeschwerde die Polizei kritisiert hatte. „Hier wird preußische Unterordnung organisiert – im Auftrag und unter Einfluß der Landesregierung mit

ihrem Willen zum Law-and-Order-Staat“, kritisiert Bergstedt die hessische Justiz.

Artikel im Giessener Express, 24.9.2004 (S. 5)

die entsprechende Initiativen und Vereine unterstützt, ist beispielsweise „Anstoß“, gegründet von Professor Heinz-Josef Varrain. Noch bis zum 30. September können der Einrichtung Konzepte vorgestellt werden. Besonders förderungswürdig seien Projekte zugunsten von Kindern und Jugendlichen, zur Gleichberechtigung von Mädchen und Frauen und zur Verbesserung von Lebenschancen aus der Heimat vertriebener geflohener Ausländer. Viel Geld kann nicht ausgelobt werden, darum sind alle Teilnehmer aufgefordert, auch nach anderen Finanzierungsmöglichkeiten Ausschau zu halten. Die Obergrenze des Einzelförderbetrags liegt bei 8.000 Euro. Im vergangenen Jahr konnten 26 Initiativen und Vereine unterstützt werden. Kontakt: „Anstoß“ – Stiftung für soziale Projekte und Initiativen in Stadt und Landkreis Gießen, z. Hd. Ingeborg Lich-Gömmel, Wolfstraße 25b, 35394 Gießen, Tel.: 0641 – 94 31 66, Fax: 0641 – 94 167, Email: i-l-g@web.de. Weitere Infos unter www.anstoss-giessen.de.



Wehrt sich gegen den Anzeigen-Marathon: Politaktivist Jörg Bergstedt Foto: CSW

Schlag

Er prügelt und sabotiert, zumindest aus Sicht der Gießener

gegen Politiker der Stadt, die Vaupel „mangels öffentlichen Interesses“ abwies. Für die Projektwerkstätten ein klarer Fall von juristischer Vetternwirtschaft – etwaige

Staatsanwaltschaft. Über die „kreativen“ Aktionen von Politaktivist Jörg Bergstedt scheiden sich wahrlich die Geister. Aber selbst dem Projektwerkstätten kritisch gegenüberstehende Menschen kommen nicht umher, eine gewisse Abstraf-Motivation seitens der Ermittlungsbehörden gegenüber dem unliebsamen Andersdenker zu mutmaßen. Den Spieß will Bergstedt umdrehen und erhob zahlreiche Klagen gegen den zuständigen Staatsanwalt Vaupel, unter anderem wegen „Strafvereitelung im Amt“ und „Rechtsbeugung“. Hintergrund sind vorangegangene Anzeigen des Aktivisten

Erfolgchancen schätzen aber selbst die Antragssteller äußerst gering ein.
CSW/Sabine Köhnkow

Das Unglaubliche wird wahr: Staatsanwalt für Verfahren gegen sich selbst zuständig!

Die Anzeige gegen den Gießener Staatsanwalt wurde an diese selbst zur Bearbeitung weitergegeben. Aus einer Pressemitteilung aus der Projektwerkstatt dazu:

Am 17.9.2004 wurde der Gießener Staatsanwalt Vaupel wegen Strafvereitelung im Amt und Rechtsbeugung im Amt angezeigt. Er hatte unter anderem in mehreren Fällen die Aufnahme von Ermittlungen gegen Gießener PolitikerInnen und Polizeiführer abgelehnt. Das ist nach § 160 der Strafprozeßordnung nicht erlaubt – zudem waren die politischen Neigungen in der Entscheidung offensichtlich. Während Vaupel selbst immer wieder Anklagen gegen politisch Oppositionelle erhob, verneinte er in den gleichen Vorgängen das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung, wenn die Anzeigen gegen Angehörige der Giessener Obrigkeit gestellt wurden.

Nun ist die Auseinandersetzung um eine Episode reicher geworden: Das Unglaubliche ist Wahrheit geworden. Der hessische Generalstaatsanwalt hat das Strafvereitelungsverfahren gegen den

Gießener Staatsanwalt Vaupel an die Staatsanwaltschaft Gießen weitergeleitet. Damit sollen die jetzt gegen sich selbst ermitteln – die Absurdität des Giessener Justizumpfes nimmt immer bizarrere Formen an. Durch das Verhalten des hessischen Oberstaatsanwaltes dehnt sich der Skandal um Erfindungen von Straftaten, Fälschungen, Vorverurteilungen, Prozesstricks und Beweismittelunterschlagung/fälschung auch auf die hessische Landesjustiz aus. Überraschend kann das nicht, ist doch als Scharfmacher von Beginn an der in Gießen wohnende Innenminister Bouffier in die Auseinandersetzungen involviert.

Für die Betroffenen aus politischen Gruppen im Raum Gießen führen die Rechtsbrüche von Polizei und Justiz zu einer immer schwierigeren Lage, denn gegen Filz und politische Aburteilungen durch die Rechtssprechung gibt es keine Gegenwehr. „Wenn dort alle zusammenhalten, können die Regierenden sich alles erlauben, während die Opposition nach Belieben kriminalisiert werden kann“, berichtet ein Aktiver aus dem Umfeld der Saasener Projektwerkstatt, die besonders stark im Visier der regierungsloyalen Polizei- und Justizbehörden stehen. Auch die örtliche Presse hilft wenig weiter: „Wenn Polizeireporter selbst Vorstandsmitglied bei Pro Polizei Gießen sind oder seit Jahren wie Pressesprecher der Stadtregierung schreiben, ist nicht überraschend, dass über die ganzen Vorgänge bis heute gar nichts veröffentlicht wurde.“

Ihre genannte Strafanzeige, hier eingegangen am 22.09.2004, habe ich zuständigkeithalber an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen weitergeleitet.

Strafanzeige gegen Herrn Staatsanwalt Vaupel, Gießen wegen Strafvereitelung im Amt u. a.

Sehr geehrter Herr Bergstedt,

auf Ihre bei dem Generalstaatsanwalt in Frankfurt am Main erstattete Strafanzeige, die zuständigkeithalber nach hier abgegeben wurde, habe ich das oben bezeichnete Ermittlungsverfahren eingeleitet. Da sich die Akten der zugrunde liegenden Verfahren auf Ihre Beschwerden hin noch bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt am Main befinden, der Fortgang des vorliegenden Verfahrens von deren Ausgang in gewisser Weise abhängig ist, werde ich die dort zu treffenden Entscheidungen vorerst abwarten. Ich weise jedoch schon jetzt darauf hin, dass Ihre Beschwerde in dem Ermittlungsverfahren gegen Bernd Altmeyen wegen des Verdachts der falschen Verdächtigung - 501 Js 14768/04 - mit Bescheid des Generalstaatsanwaltes in Frankfurt am Main vom 11.08.2004 als unbegründet verworfen wurde.

Ich werde auf die Angelegenheit zu gegebener Zeit zurückkommen.

Hochachtungsvoll!

(Kramer)
Leitender Oberstaatsanwalt

Zuständig wurde der Gießener Leitende Oberstaatsanwalt Kramer – und auch er wiegelt schon im ersten Brief vorausseilend, obwohl er noch nichts gesichtet hat.

Die Anzeige gegen den Oberstaatsanwalt wurde schnell eingestellt (siehe Abbildung). Keine Chance für ein Verfahren gegen die Obrigkeitsschützer.

Das Ermittlungsverfahren

gegen Staatsanwalt Dreßen

wegen Vorwurfs der Rechtsbeugung pp

(Strafanzeige des/der Herrn Bergstedt vom 3.11.2004)

wird eingestellt (§ 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung).

Gründe:

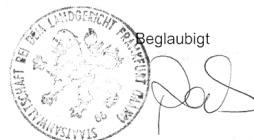
Der Anzeigersteller sieht in dem Bescheid, den Staatsanwalt Dreßen am 29.10.2004 in dem Beschwerdeverfahren 3 Zs 2035/04 der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main verfügt hat, den Tatbestand der Rechtsbeugung und der Strafvereitelung im Amt verwirklicht.

Dafür bestehen indes nach Durchsicht der dem Beschwerdeverfahren zugrundeliegende Akte 501 Js 14727/04 der Staatsanwaltschaft Gießen keine zureichenden Anhaltspunkte.

Der Tatbestand der Rechtsbeugung ist nach der gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung (über eine etwaige fehlerhafte Rechtsanwendung hinausgehend) nur dann verwirklicht, wenn sich der Amtsträger bewußt in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt. Hierzu ist weder etwas vorgetragen, geschweige denn ersichtlich. Der angezeigte Staatsanwalt hat sich vielmehr in dem genannten Bescheid im einzelnen mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt und die ihn leitenden Erwägungen argumentativ dargelegt. Einen bewußten Rechtsverstoß beinhalten sie nicht.

Mit dem Vorwurf der Rechtsbeugung entfällt (wegen der von ihr ausgehenden Sperrwirkung) zugleich auch der Vorwurf einer Strafvereitelung im Amt.

Claude
Oberstaatsanwalt



Es kann schlimmer kommen ...

Fazit: Der Filz hat zusammengehalten. Es kann aber noch schlimmer kommen. Eine Dienstaufsichtbeschwerde quitierte das Amtsgericht Kirchhain jüngst mit einem Gerichtsverfahren – plötzlich wurde der Paragraph der falschen Verdächtigung doch interessant und das öffentliche Interesse vom Staatsanwalt bejaht. Wenn es gegen Kritiker geht, geht eben alles – der unglaubliche Bericht auf Seite 39.

Grundgesetz Art. 19, 4:

Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.

Von wegen ...

Gleicher als andere

Die Versuche, offensichtliche üble Nachrede, falsche Verdächtigungen, aber sogar Meineid und mehrfache Körperverletzung vor Strafverfolgung zu schützen, sind die eine Seite der beteiligten Staatsanwälte – allen voran dem Gießener politischen Staatsanwalt Vaupel. Die andere Seite ist der Hass und starke Wille, kritische Menschen mit allen Mitteln zu verfolgen.

Das geschieht nicht nur in Gießen. In Hamburg nahm die Polizei einen unabhängigen Radiosender auseinander, weil die ein Interview mit dem Polizeisprecher ausstrahlte. Unter der Behauptung, das Tonband zu suchen, wurden große Teile der technischen Ausstattung beschlagnahmt (Quelle: www.de.indymedia.org/2005/01/105595.shtml).

In Bad Homburg gab es mehrere Hausdurchsuchungen mit Beschlagnahme von PCs in Privatwohnungen. Der Grund „Verdacht auf Beleidigung“ (Quelle: www.de.indymedia.org/2003/08/60051.shtml).